FES Freie Evangelische Schule Reutlingen

Schulvertrag

zwischen

der Freien Evangelischen Schule Reutlingen e.V., Königsträßle 27, 72766 Reutlingen,
als Träger der Freien Evangelischen Schule Reutlingen und Dußlingen, vertreten durch den Vorstand,
(im Folgenden "Schule" genannt)

und

Frau (Vor- und Nachname) .....

Herrn (Vor- und Nachname) .....

Anschrift .....

im Folgenden "Personensorgeberechtigte" genannt. Der/Die Personensorgeberechtigte/n übt/üben die Personensorge aus für das Kind:

Name: ..... Vorname: .....

Geburtstag: ..... Geburtsort: .....

Heimatanschrift: .....

(im Folgenden „Schüler/Schülerin“ genannt)

§1 Aufnahme
1. Der Schulträger nimmt den Schüler/die Schülerin mit Wirkung vom .....
an der Freien Evangelischen Schule Reutlingen/Dußlingen auf.
2. Der Schüler/die Schülerin muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen. Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe, die Probezeit beträgt 6 Monate. Während der Probezeit kann jede Vertragspartei den Vertrag kündigen. Nach Ablauf der Probezeit gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Probezeitverlängerung ist möglich.

§2 Inhalt
Die Personenberechtigten stimmen der Konzeption der Freien Evangelischen Schule zu und unterstützen die erzieherischen Bemühungen der Lehrer vertrauensvoll. Sie erklären sich bereit, an der Vorbereitung und der Durchführung von schulischen Veranstaltungen entsprechend ihren Möglichkeiten mitzuwirken. Die Schülerordnung, die Satzung der FES sowie die Einverständnis- und Einwilligungserklärungen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages. Die Personenberechtigten stimmen mit der Unterschrift unter dem Vertrag der Satzung und der Schülerordnung der Freien Evangelischen Schule (auf der Homepage der FES einzusehen) zu.
Die Personenberechtigten verpflichten sich zur Zahlung von monatlichem Schulgeld sowie einer jährlich anfallenden Schulmaterialpauschale gemäß der aktuellen FES-Beitragsübersicht (siehe Homepage).
Die Zusage eines Schulplatzes wird erst mit der Zahlung der Aufnahmegebühr verbindlich.

§3 Aufgaben des Schulträgers
Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den darüber hinaus erlassenen Vorschriften. Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrern, Eltern und Schülern in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundlinien der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie vertrauensvolles Zusammenwirken (s. Informationsheft zur Grundschule/Sekundarschule).

§4 Rechte und Pflichten des Schülers/der Schülerin
Ein intaktes Schulleben erfordert ein vertrauensvolles Miteinander der Schülerinnen und Schüler, der Eltern/Personenberechtigten, Lehrer und des Schulträgers. Das Schulleben verpflichtet die Schülerin/den Schüler:
- am Schulunterricht (Pflichtstunden), sowie an den vom Schulträger für verpflichtend erklärten Veranstaltungen teilzunehmen.
- zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht. Eine Abmeldung ist nicht möglich.
- zur gewissenhaften Einhaltung der Schülerordnung.

MUSTER MUSTER MUSTER

§5 Haftung
Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, die auf dem Schulgelände mitgeführt werden.
Die Schüler sind durch eine gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen sowie auf den Weg zu und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet. Für Schäden, die nicht durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgedeckt werden, sollten die Erziehungsberechtigten eine Haftpflichtversicherung abschließen.

§6 Laufzeit/Kündigung des Schulvertrages
Der Schulvertrag endet
- durch schriftliche Kündigung (Kündigungsformular ist im Sekretariat erhältlich).
- mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler/die Schülerin das Bildungsziel der Klasse 4 erreicht hat.
- mit der Entlassung nach Erreichen des Schulabschlusses, wenn der Schüler/die Schülerin im beiderseitigen Einverständnis über die 4. Klasse hinaus die Sekundarstufe besucht.
- durch Aufhebung des Schulvertrages im beiderseitigen Einverständnis der Vertragsparteien (Aufhebungsvertrag).
- wenn der Schüler/die Schülerin nach den Bestimmungen der staatlichen Schulaufsicht die Schule verlassen muss.

§7 Kündigung
1. Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Schuljahres kündigen. Die Vertragsparteien können ohne eine Frist den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
2. Für die Schule ist ein wichtiger Grund insbesondere, wenn
- die Personensorgeberechtigten oder der Schüler/die Schülerin sich bewusst im Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Freien Evangelischen Schule stellen und für Bemühungen seitens der Schule um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben.
- trotz Mahnung die Personensorgeberechtigten ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Schulgeldbeiträge wiederholt ganz oder teilweise nicht nachkommen.
- wenn die Personensorgeberechtigten oder der Schüler/die Schülerin in sonstiger Weise schwerwiegend oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen haben.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§8 Erweiterter Vertragsinhalt und Vertragsänderungen
Die Konzeption, die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen und die Satzung der Freien Evangelischen Schule Reutlingen e.V. sind Gegenstand dieses Vertrages (auf der Homepage der FES einzusehen). Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages.

§9 Datenschutzhinweise
Datenschutz und Schweigepflicht (gemäß §§ 47, 53 BDSG-neu und DSG-EKD): Die Freie Evangelische Schule Reutlingen ist verpflichtet und berechtigt, personenbezogene Daten der Schüler und deren Erziehungsberechtigten zu erheben, zu nutzen, zu speichern und zu verarbeiten, um einen reibungslosen Schulbetrieb zu gewährleisten. Die/Der Erziehungsberechtigte/r willigt/en in die Erhebung und Verarbeitung ein.
Die Freie Evangelische Schule Reutlingen verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den ihr anvertrauten personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung und Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. (www.fes-reutlingen.de/datenschutz)
Die Einverständniserklärungen für GS/Sek und die Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos sind fester Bestanteil dieses Vertrages.
Uns ist bekannt, dass die Einverständniserklärungen/Einwilligungserklärungen jederzeit widerrufen werden können.

§10 Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum	Unterschrift Vorstand
Unterschrift Personenberechtigte/Eltern	Unterschrift Personenberechtigte/Eltern

MUSTER MUSTER MUSTER